

Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen –

Nr. 4

Essen, den 8. Februar 2005

Studienordnung für den Diplomstudiengang Dirigieren an der Folkwang Hochschule Vom 4. Februar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studienfächer und Studienumfang im Grundstudium
- § 8 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 9 Credits im Grundstudium
- § 10 Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Studienfächer und Studienumfang im Hauptstudium
- § 12 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 13 Credits im Hauptstudium
- § 14 Anmeldung zur Diplomprüfung
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren an der Folkwang Hochschule vom 03.02.2005 (Diplomprüfungsordnung - DPO) das Studium der Dirigierausbildung in folgenden Studienrichtungen:

- a) Orchesterdirigieren, inklusive Korrepetieren, und
- b) Chordirigieren

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) und den Nachweis der künstlerischen Eignung oder den Nachweis der hervorragenden künstlerischen Begabung für die gewählte Studienrichtung gemäß der „Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung für die Studiengänge der Folkwang Hochschule“ in der jeweils gültigen Fassung erworben.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn eines jeden Semesters an der Folkwang Hochschule aufgenommen werden. Die Anmeldefristen sind zu beachten.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 3 Abs. 1 DPO neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung

abschließt. Während des Studiums werden insgesamt 270 Credits erworben.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden entsprechend § 6 DPO anerkannt.

§ 5

Ziele des Studiums

Das Studium bereitet auf den Beruf a) des/der Dirigenten/In in Konzert und Oper, sowie des Korrepetitors und b) des Chordirigenten/In für Berufschöre in Konzert, Oper und Kirchenmusik vor. Es soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die künstlerischen, technischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf selbständige und fächerübergreifende künstlerische Arbeit vermitteln.

§ 6

Studienberatung

(1) Zuständig für die Studienberatung sind der/die Hauptfachlehrer/In des/der Studierenden, die Beauftragten für den Studiengang Dirigieren und die Dekaninnen oder die Dekane des Fachbereichs sowie die in dem Studiengang Lehrenden.

(2) Der/Die Hauptfachlehrer/In wird den Studierenden als Mentor während des Studiums begleiten und beraten. Über die Verteilung des Stundenkontingentes soll nach pädagogischen Gesichtspunkten im gegenseitigen Einvernehmen entschieden werden. Die vorgeschriebene Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Grundstudium (5 SWS) und im Hauptstudium (7 SWS) ist dabei einzuhalten.

Im Hauptstudium wird der Mentor den Studierenden in seinen Wahlmöglichkeiten (Wahlmodule) beraten.

§ 7

Studienfächer und Studienumfang im Grundstudium

(1) Studienfächer und Studienumfang im Grundstudium sind:

Pflichtfächer 1

Musikpraktische Fächer

für Orchesterdirigieren

- | | |
|--|--|
| 1. Hauptfach Dirigieren | 4 Sem. / insges. 5 SWS
(individuell festgelegt) |
| 2. Hospitanz bzw. aktive Teilnahme an dem Hauptfachunterricht des Bereiches Chordirigieren | 3. + 4. Sem. / insges. 1 SWS
(individuell festgelegt) |
| 3. Partitur- und Klavierauszugspiel | 4 Sem. / je 1 SWS |
| 4. Klavier nach HIBB | 1. + 2. Sem. / maximal 1 SWS
(individuell festgelegt) |
| 5. Klavier | 3. + 4. Sem. / je 1 SWS |
| 6. Ein Orchesterinstrument | 1. – 4. Sem. / insges. 2 SWS
(individuell festgelegt) |

7. Pflichtmodul incl.

Workshop Alte Musik 2. + 3. Sem. /insgesamt 1 SWS

8. Pflichtmodul incl.

Workshop Neue Musik 3. + 4. Sem. /insgesamt 1 SWS

für Chordirigieren

- | | |
|--|--|
| 1. Hauptfach Dirigieren | 4 Sem. / insgesamt 5 SWS
(individuell festgelegt) |
| 2. Hospitantz bzw. aktive Teilnahme an dem Hauptfachunterricht des Bereiches Orchesterdirigieren | 3. + 4. Sem. / insges. 1 SWS
(individuell festgelegt) |
| 3. Partitur- und Klavierauszugspiel | 4 Sem. / je 0,5 SWS |
| 4. Klavier nach HIBB | 1. + 2. Sem. / maximal 1 SWS
(individuell festgelegt) |
| 5. Klavier | 3. + 4. Sem. / insges. 2 SWS
(individuell festgelegt) |
| 6. Gesang | 4 Sem. / insges. 2 SWS
(individuell festgelegt) |
| 7. Hochschulchor | 4 Sem. / je 2 SWS |
| 8. Pflichtmodul incl. Workshop Alte Musik | 2. + 3. Sem. / insgesamt 1 SWS |
| 9. Pflichtmodul incl. Workshop Neue Musik | 3. + 4. Sem. / insgesamt 1 SWS |

Pflichtfächer 2**Musiktheoretische und Musikwissenschaftliche Fächer****für Orchester- und Chordirigieren**

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| 1. Gehörbildung | 1. – 4. Sem. je 1 SWS |
| 2. Tonsatz/Analyse | 1. – 4. Sem. je 2 SWS |
| 3. Akustik/Instrumentenkunde | 1. – 2. Sem. je 1 SWS |
| 4. Musikwissenschaft | 1. – 3. Sem. je 2 SWS |
- (2) Die oder der Studierende ist zu einer ordnungsgemäßen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtet. Diese ist durch An- und Abtestat im Studienbuch nachzuweisen.

(3) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan für die jeweilige Studienrichtung aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er enthält die Prüfungsfächer und die zugeordneten Lehrveranstaltungen und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden und die zu verifizierenden Credits an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 8**Leistungsnachweise im Grundstudium**

(1) Folgende studienbegleitende Leistungsnachweise sind im Grundstudium zu erbringen:

1. jeweils ein Leistungsnachweis und zwar in der Regel am Ende des ersten Studiensemesters

- Gehörbildung
- Tonsatz/Analyse
- Musikwissenschaft

2. jeweils ein Leistungsnachweis und zwar in der Regel am Ende des zweiten Studiensemesters

- im Hauptfach Dirigieren
- Klavierauszug- und Partiturspiel
- Gehörbildung

- Tonsatz/Analyse
- Musikwissenschaft
- Akustik/Instrumentenkunde

3. jeweils ein Leistungsnachweis und zwar in der Regel am Ende des dritten Studiensemesters

- Pflichtmodul Alte Musik

4. jeweils ein Leistungsnachweis und zwar in der Regel am Ende des vierten Studiensemesters in

- Pflichtmodul Neue Musik

(2) Ein Leistungsnachweis wird - nach Absprache mit der oder dem Lehrenden - erworben durch

- a) eine Klausurarbeit oder
- b) ein Referat oder
- c) eine Hausarbeit oder
- d) Vorführung oder
- e) eine mündliche/praktische Prüfung.

(3) Der Leistungsnachweis muss enthalten

1. das Thema oder Themengebiet, auf den er sich bezieht

2. die Art des Nachweises gemäß Abs. 2

3. eine Benotung gemäß § 12 DPO

4. die erworbenen Credits

5. Ort und Datum, sowie Unterschrift der Ausstellerin oder des Ausstellers.

(4) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis muss im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 9**Credits im Grundstudium**

1) Für Studienleistungen werden Credits auf der Basis der ECTS erteilt.

2) Die Credits werden je nach Fach (siehe Studienplan) durch Testate, Leistungsscheine sowie Prüfungsleistungen verifiziert.

3) Bei Hochschulwechsel wird auf Antrag bei der Dekanin oder dem Dekan eine Bescheinigung über die bisher erworbenen Credits ausgestellt

4) Es werden innerhalb des Grundstudiums 120 Credits erworben, die in folgenden Fächern spezifiziert sind:

für Orchesterdirigieren

- 1) Hauptfach Dirigieren: 62 Credits (2. Sem. 30 und 4. Sem 32)
- 2) Hospitantz bzw. aktive Teilnahme an dem Hauptfachunterricht des Bereiches Chordirigieren: Credits 1
- 3) Partitur- und Klavierauszugspiel: Credits 14
- 4) Klavier nach HIBB : 7 Credits
- 5) Klavier: 7 Credits
- 6) Ein Orchesterinstrument: 8 Credits
- 7) Pflichtmodule incl. Workshops Alte und Neue Musik : 2 Credits
- 8) Gehörbildung: 4 Credits
- 9) Tonsatz/Analyse 8 Credits
- 10) Musikwissenschaft: 6 Credits
- 11) Akustik/Instrumentenkunde: 1 Credits

für Chordirigieren

- 1) Hauptfach Dirigieren: 62 Credits (2. Sem. 30 und 4. Sem. 32)
- 2) Hospitantz bzw. aktive Teilnahme an dem Hauptfachunterricht des Bereiches Orchesterdirigieren: 1 Credit
- 3) Partitur- und Klavierauszugspiel: 7 Credits
- 4) Klavier nach HIBB: 7 Credits
- 5) Klavier: 7 Credits
- 6) Gesang: 8 Credits
- 7) Pflichtmodule incl. Workshops Alte und Neue Musik : 2 Credits
- 8) Hochschulchor: 7 Credits
- 9) Gehörbildung: 4 Credits
- 10) Tonsatz/Analyse: 8 Credits
- 11) Musikwissenschaft: 6 Credits
- 12) Akustik/Instrumentenkunde: 1 Credits

(5) Nach Abschluss des Grundstudiums werden die erworbenen Credits bescheinigt.

§ 10**Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt am Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters, in der Regel am Ende des 3. Studiensemesters.

(2) Die im Grundstudium zu erbringenden Leistungsnachweise sind mit der Anmeldung und den übrigen Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 der DPO dem Prüfungsausschuss einzureichen.

(3) Falls die Leistungsnachweise zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorgelegt werden können, müssen sie bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters nachgereicht werden. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt in diesem Falle vorbehaltlich der nachträglichen Vorlage.

§ 11

Studienfächer und Studienumfang im Hauptstudium

(1) Studienfächer und Studienumfang im Hauptstudium sind:

Pflichtfächer 1**Musikpraktische Fächer****für Orchesterdirigieren**

- | | |
|--|--|
| 1. Hauptfach Dirigieren | 5 Sem. / insges. 7 SWS
(individuell festgelegt) |
| 2. Hospitanz bzw. aktive Teilnahme an dem Hauptfachunterricht des Bereiches Chordirigieren | 5. – 8. Sem. / insges. 2 SWS
(individuell festgelegt) |
| 3. Partitur- und Klavierauszugspiel | 5 Sem. / je 1 SWS |
| 4. Klavier | 5. – 9. Sem. / je 1 SWS |
| 5. Korrepetition im Bereich der Oper oder des Musicals | 5. – 8. Sem. / je 1 SWS |

für Chordirigieren

- | | |
|---|--|
| 1. Hauptfach Dirigieren | 5 Sem. / insges. 7 SWS
(individuell festgelegt) |
| 2. Hospitanz bzw. aktive Teilnahme an dem Hauptfachunterricht des Bereiches Orchesterdirigieren | 5. – 8. Sem. / insges. 2 SWS
(individuell festgelegt) |
| 3. Partitur- und Klavierauszugspiel | 5 Sem. / je 1 SWS |
| 4. Klavier | 5. – 9. Sem. / je 0,5 SWS |
| 5. Gesang | 5. – 8. Sem. / je 0,5 SWS |
| 6. Hochschulchor | 5. – 9. Sem. / je 2 SWS |
| 7. Korrepetition im Bereich Gesang | 5. – 8. Sem. / je 1 SWS |

Pflichtfächer 2**Musiktheoretische und Musikwissenschaftliche Fächer****für Orchesterdirigieren**

- | | |
|----------------------|------------------------------|
| 1. Gehörbildung | 5. – 6. Sem. / je 1,0 SWS |
| 2. Tonsatz/Analyse | 5. – 6. Sem. / je 2,0 SWS |
| 3. Musikwissenschaft | 5. – 6. Sem. / je 1,5 SWS |
| 4. Instrumentation | 5. – 9. Sem. / insges. 3 SWS |

für Chordirigieren

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| 1. Gehörbildung | 5. – 6. Sem. / je 1,0 SWS |
| 2. Tonsatz/Analyse | 5. – 6. Sem. / je 2,0 SWS |
| 3. Musikwissenschaft | 5. – 6. Sem. / je 1,5 SWS |

Wahlpflichtmodul 1**Künstlerischer Schwerpunkt (Vertiefung)**

Die oder der Studierende wird einen Schwerpunkt ihrer oder seiner Wahl setzen. Innerhalb dieses Studienfachs wird vor allem in Projekten und Kooperationen mit Partnern studiert.

-Der Mentor berät den Studierenden in seinen Wahlmöglichkeiten (Wahlmodule)

- | | |
|------------------------------|-------|
| - Alte Musik oder Neue Musik | 4 SWS |
|------------------------------|-------|

Wahlpflichtmodul 2**Kompetenzerweiterung 8 SWS**

Es sollten 6 SWS aus den musikpraktischen Fächern und 2 SWS aus anderen Fächern gewählt werden.

Kompetenzerweiterung aus musikpraktischen und weiterqualifizierenden Fächern.

Zwischen Wahlmodul 1 und Wahlmodul 2 sind keine Doppelungen möglich.

Allerdings können mit einer besonderen Genehmigung drei Schwerpunkte innerhalb des Wahlmodul 1 studiert werden.

Das Überschreiten der Gesamtsemesterwochenstunden über die gegebene SWS bedarf einer besonderen Genehmigung.

Der FB Musik wird nach Maßgabe der Hochschulkapazitäten ein Semesterangebot erstellen.

(Folkwang)Projekt

Jeder Studierende ist verpflichtet, während seines Studiums an einem Projekt oder einem Folkwangprojekt teilzunehmen. Als Folkwangprojekt werden herausragende, spartenübergreifende Projekte der Hochschule bezeichnet, z. B. Musiktheaterprojekt,

vokalinstrumentales Projekt, Musik und Tanztheaterprojekte, Musik im Schauspiel, Musik mit audiovisuellen Medien.

Ein Projekt ist von einem Fachbereich alleine zu verantworten, z. B. Kompositionen in Verbindung mit einem Ensembleprojekt.

Alle (Folkwang)Projekte sind Teil der regulären Lehrveranstaltungen. Hierbei werden insbesondere Ensemble- und Orchesterspiel sowie das Wahlpflichtmodul 1 und / oder das Wahlpflichtmodul 2 einbezogen sein. Die Credits werden als Teil der regulären Lehrveranstaltungen berechnet.

(2) Die oder der Studierende ist zu einer ordnungsgemäßen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtet. Diese ist durch An- und Abtestat im Studienbuch nachzuweisen.

(3) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan für die jeweilige Studienrichtung aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er enthält die Prüfungsfächer und die zugeordneten Lehrveranstaltungen und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 12

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Folgende studienbegleitende Leistungsnachweise sind im Hauptstudium zu erbringen:

1. jeweils ein Leistungsnachweis und zwar in der Regel am Ende des siebten Studiensemesters in
 - Hauptfach Dirigieren
2. jeweils ein Leistungsnachweis und zwar bis spätestens zum Ende des achten Studiensemesters in
 - Wahlpflichtmodul 1 (Vertiefung)
 - Wahlpflichtmodul 2 (Kompetenzerweiterung)

(2) Ein Leistungsnachweis wird - nach Absprache mit der oder dem Lehrenden - erworben durch

- a) eine Klausurarbeit oder
- b) ein Referat oder
- c) eine Hausarbeit oder
- d) Vorführung oder
- e) eine mündliche/praktische Prüfung.

(3) Der Leistungsnachweis muss enthalten

1. das Thema oder Themengebiet, auf den er sich bezieht
2. die Art des Nachweises gemäß Abs. 2
3. eine Benotung gemäß § 12 DPO
4. die erworbenen Credits
5. Ort und Datum, sowie Unterschrift der Ausstellerin oder des Ausstellers.

(4) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis muss im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

§ 13

Credits im Hauptstudium

1) Für Studienleistungen werden Credits auf der Basis der ECTS erteilt.

2) Die Credits werden je nach Fach (siehe Studienplan) durch Testate, Leistungsscheine sowie Prüfungsleistungen verifiziert.

3) Bei Hochschulwechsel wird auf Antrag bei der Dekanin oder dem Dekan eine Bescheinigung über die bisher erworbenen Credits ausgestellt.

4) Es werden innerhalb des Hauptstudiums 150 Credits erworben, die in folgenden Fächern spezifiziert sind:

Orchesterdirigieren

- 1) Hauptfach Dirigieren: 72 Credits (7. Sem. 40)
- 2) Hospitanz bzw. aktive Teilnahme an dem Hauptfachunterricht des Bereiches Chordirigieren. 1 Credit
- 3) Partitur- und Klavierauszugspiel: 19 Credits (7. Sem. 11)
- 4) Klavier : 18 Credits (7.Sem. 10)
- 5) Korrepetition im Bereich der Opern- oder Musicalabteilungen: 13 Credits
- 6) Wahlpflichtmodul 1: (Vertiefung) 6 Credits

- 7) Wahlpflichtmodul 2: (Kompetenzerweiterung) 7 Credits
- 8) Gehörbildung: 2 Credits
- 9) Tonsatz/Analyse: 4 Credits
- 10) Musikwissenschaft: 4 Credits
- 11) Instrumentation: 4 Credits

Chordirigieren

- 1) Hauptfach Dirigieren: 72 Credits (7. Sem. 40)
- 2) Hospitantz bzw. aktive Teilnahme an dem Hauptfachunterricht des Bereiches Orchesterdirigieren 1 Credit
- 3) Partitur- und Klavierauszugspiel: 19 Credits
- 4) Klavier : 9 Credits

- 5) Gesang: 10 Credits
 - 6) Hochschulchor: 8 Credits
 - 7) Korrepetition im Bereich Gesang: 8 Credits
 - 8) Wahlpflichtmodul 1: (Vertiefung) 6 Credits
 - 9) Wahlpflichtmodul 2: (Kompetenzerweiterung) 7 Credits
 - 10) Gehörbildung: 2 Credits
 - 11) Tonsatz/Analyse: 4 Credits
 - 12) Musikwissenschaft: 4 Credits
- (5) Nach Abschluss des Hauptstudiums werden die erworbenen Credits bescheinigt.

§14**Anmeldung zur Diplomprüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt am Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters, das ist in der Regel am Ende des 8. Semesters.
- (2) Die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise sind mit der Anmeldung und den übrigen Unterlagen gemäß § 15 DPO dem Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 1 vom 19.01.2005 sowie des Senats vom 02.02.2005.

Essen, den 04.02.2005

Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer